

TE Bvwg Erkenntnis 2015/2/17 W135 2010203-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2015

Entscheidungsdatum

17.02.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VOG §1 Abs1

VOG §4a

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VOG § 1 heute
2. VOG § 1 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
3. VOG § 1 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
4. VOG § 1 gültig von 01.09.1996 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
5. VOG § 1 gültig von 13.02.1993 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993
6. VOG § 1 gültig von 01.09.1992 bis 12.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992
7. VOG § 1 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989

1. VOG § 4a heute
2. VOG § 4a gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. VOG § 4a gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
4. VOG § 4a gültig von 01.05.2013 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013

Spruch

W135 2010203-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ivona GRUBESIC als Vorsitzende und die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER sowie den fachkundigen Laienrichter Prof. Dr. Gerd GRUBER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, vom 26.05.2014, Zl. XXXX, betreffend die Abweisung des Antrages auf Kostenübernahme für Krisenintervention nach dem Verbrechensofpergesetz, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ivona GRUBESIC als Vorsitzende und die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER sowie den fachkundigen Laienrichter Prof. Dr. Gerd GRUBER als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, vom 26.05.2014, Zl. römisch 40, betreffend die Abweisung des Antrages auf Kostenübernahme für Krisenintervention nach dem Verbrechensofpergesetz, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 1 und § 4a Verbrechensofpergesetz (VOG) idgF stattgegeben und die Übernahme der Kosten für die in Anspruch genommene Krisenintervention in der Höhe von € 261,-- bewilligt. Die Durchführung obliegt dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz eins und Paragraph 4 a, Verbrechensofpergesetz (VOG) idgF stattgegeben und die Übernahme der Kosten für die in Anspruch genommene Krisenintervention in der Höhe von € 261,-- bewilligt. Die Durchführung obliegt dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die am XXXX geborene Beschwerdeführerin stellte am 15.01.2014 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (in der Folge entsprechend der nunmehrigen Kurzbezeichnung als Sozialministeriumservice oder belangte Behörde bezeichnet), Landesstelle Oberösterreich, einen Antrag auf Kostenübernahme einer Krisenintervention nach dem Verbrechensofpergesetz. Die am römisch 40 geborene Beschwerdeführerin stellte am 15.01.2014 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (in der Folge entsprechend der nunmehrigen Kurzbezeichnung als Sozialministeriumservice oder belangte Behörde bezeichnet), Landesstelle Oberösterreich, einen Antrag auf Kostenübernahme einer Krisenintervention nach dem Verbrechensofpergesetz.

Der Antrag wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführerin als Angestellte eines Juweliers am 04.12.2013 Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls geworden sei. Dem Antrag wurde ein "Indikationsschreiben" einer Klinischen- und Gesundheitspsychologin vom 20.12.2013 beigelegt, wonach eine Krisenintervention auf Grund einer akuten Belastungsreaktion der Beschwerdeführerin, hervorgerufen durch den Raubüberfall an der Arbeitsstelle, aus klinisch-psychologischer Sicht indiziert sei. Weiters wurden Honorarnoten für insgesamt drei Einheiten von klinisch-psychologischen Behandlungen bzw. Krisenintervention am 11.12.2013, 20.12.2013 und 03.01.2014 mit Kosten in Höhe von €

87,00,- pro Einheit (gesamt: € 261,--), vorgelegt.

In der Folge übermittelte die XXXX die von der belangten Behörde angeforderten Strafaktenunterlagen zum gegenständlichen Raubüberfall vom 04.12.2013. Im am 05.12.2013 an die Staatsanwaltschaft XXXX weitergeleiteten Anlassbericht der XXXX XXXX wird ausgeführt, dass drei bisher unbekannte, mit Faustfeuerwaffen und Reizgasspray bewaffnete Täter am 04.12.2013 um ca. 09:20 Uhr das Juweliergeschäft M. in XXXX betreten hätten. Die Täter hätten die Angestellten mit einer Pistole bedroht, sie mit Klebeband, Kabelbindern bzw. Handschellen gefesselt, mit Reizgasspray besprüht, an den Haaren gezerrt und geschlagen. Außerdem sei eine Kundin mit vorgehaltener Pistole bedroht und ins Gesicht geschlagen worden, bevor ihr Reizgas ins Gesicht gesprüht worden und ihre Hände und Beine mit Kabelbindern gefesselt worden seien. Die Beschwerdeführerin sei gerade an der Werkbank gesessen, als einer der Täter sie mit vorgehaltener Waffe gezwungen habe, sich auf den Boden zu legen. Er habe ihre Hände mit Handschellen

am Tischbein gefesselt und ihr mit dem Reizgasspray ins Gesicht gesprüht. Die Täter hätten aus dem offenstehenden Tresor im Büro zahlreichen Goldschmuck, einen Bargeldbetrag von ca. € 2.100 und eine große Anzahl an Perlen geraubt. Im Anlassbericht wird angeführt, der Grad der Verletzungen der Opfer könne zum jetzigen Ermittlungsstand nicht angegeben werden, die psychische Beeinträchtigung der Opfer sei erheblich. Im Einzelfall sei auch eine professionelle psychische Hilfe nötig. Zum Punkt "Zu den Verletzungen der Opfer" wird weiters festgehalten, dass von den Opfern bereits am 06.12.2013 eine psychologische Hilfe in Anspruch genommen werde. In der Folge übermittelte die römisch 40 die von der belangten Behörde angeforderten Strafactunterlagen zum gegenständlichen Raubüberfall vom 04.12.2013. Im am 05.12.2013 an die Staatsanwaltschaft römisch 40 weitergeleiteten Anlassbericht der römisch 40 wird ausgeführt, dass drei bisher unbekannte, mit Faustfeuerwaffen und Reizgasspray bewaffnete Täter am 04.12.2013 um ca. 09:20 Uhr das Juweliergeschäft M. in römisch 40 betreten hätten. Die Täter hätten die Angestellten mit einer Pistole bedroht, sie mit Klebeband, Kabelbindern bzw. Handschellen gefesselt, mit Reizgasspray besprüht, an den Haaren gezerrt und geschlagen. Außerdem sei eine Kundin mit vorgehaltener Pistole bedroht und ins Gesicht geschlagen worden, bevor ihr Reizgas ins Gesicht gesprüht worden und ihre Hände und Beine mit Kabelbindern gefesselt worden seien. Die Beschwerdeführerin sei gerade an der Werkbank gesessen, als einer der Täter sie mit vorgehaltener Waffe gezwungen habe, sich auf den Boden zu legen. Er habe ihre Hände mit Handschellen am Tischbein gefesselt und ihr mit dem Reizgasspray ins Gesicht gesprüht. Die Täter hätten aus dem offenstehenden Tresor im Büro zahlreichen Goldschmuck, einen Bargeldbetrag von ca. € 2.100 und eine große Anzahl an Perlen geraubt. Im Anlassbericht wird angeführt, der Grad der Verletzungen der Opfer könne zum jetzigen Ermittlungsstand nicht angegeben werden, die psychische Beeinträchtigung der Opfer sei erheblich. Im Einzelfall sei auch eine professionelle psychische Hilfe nötig. Zum Punkt "Zu den Verletzungen der Opfer" wird weiters festgehalten, dass von den Opfern bereits am 06.12.2013 eine psychologische Hilfe in Anspruch genommen werde.

Mit Aktenvermerk der belangten Behörde vom 30.01.2014 wurde festgehalten, dass laut telefonischer Auskunft eines Vorstandsmitglieds des Oberösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie die Vorgabe bestehe, eine Krisenintervention binnen drei Tagen ab dem schädigenden Ereignis zu beginnen. Diese Vorgabe sei der belangten Behörde gegenüber auch auf Nachfrage bei einem weiteren Psychotherapeuten und Psychologen bestätigt worden.

Mit E-Mail der Landesstelle Oberösterreich vom 27.02.2014 wurde die Landesstelle Wien der belangten Behörde informiert, dass der gegenständliche Akt an diese weitergeleitet und abgetreten werde.

Die belangte Behörde brachte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17.03.2014 gemäß 45 Abs. 3 AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis, wonach die Beschwerdeführerin mit der für das VOG notwendigen Wahrscheinlichkeit Opfer einer mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten, rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung geworden sei. Eine Krisenintervention sei eine kurzfristige Akutbetreuung, die noch mitten im Einsatzgeschehen bzw. unmittelbar nach dem Ereignis, längstens jedoch binnen drei Tagen zu erfolgen habe. Da die Behandlung jedoch erst sieben Tage nach dem Raubüberfall (nämlich am 11.12.2013) begonnen worden sei, liege eine Akutbetreuung (Krisenintervention) unmittelbar nach dem Ereignis nicht mehr vor. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Ergebnis des Beweisverfahrens binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen. Die belangte Behörde brachte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17.03.2014 gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis, wonach die Beschwerdeführerin mit der für das VOG notwendigen Wahrscheinlichkeit Opfer einer mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten, rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung geworden sei. Eine Krisenintervention sei eine kurzfristige Akutbetreuung, die noch mitten im Einsatzgeschehen bzw. unmittelbar nach dem Ereignis, längstens jedoch binnen drei Tagen zu erfolgen habe. Da die Behandlung jedoch erst sieben Tage nach dem Raubüberfall (nämlich am 11.12.2013) begonnen worden sei, liege eine Akutbetreuung (Krisenintervention) unmittelbar nach dem Ereignis nicht mehr vor. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Ergebnis des Beweisverfahrens binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben des Rechtsanwaltes XXXX vom 14.05.2014 gab dieser bekannt, im Auftrag des Weissen Ringes die Opfer des Überfalles auf das Juweliergeschäft am 04.12.2013 zu vertreten und ersuchte um Zustellungen zu seinen Händen. Mit Schreiben des Rechtsanwaltes römisch 40 vom 14.05.2014 gab dieser bekannt, im Auftrag des Weissen Ringes die Opfer des Überfalles auf das Juweliergeschäft am 04.12.2013 zu vertreten und ersuchte um Zustellungen zu seinen Händen.

Mit Bescheid der belangten Behörde, Landesstelle Wien, vom 26.05.2014 wurde der Antrag auf Gewährung von

Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) in Form von Kostenübernahme für die Krisenintervention gemäß § 1 Abs. 1 und § 4a Verbrechenopfergesetz (VOG) abgewiesen. Mit Bescheid der belangten Behörde, Landesstelle Wien, vom 26.05.2014 wurde der Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) in Form von Kostenübernahme für die Krisenintervention gemäß Paragraph eins, Absatz eins und Paragraph 4 a, Verbrechenopfergesetz (VOG) abgewiesen.

Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin den Ermittlungen der belangten Behörde zufolge mit der für das Verbrechenopfergesetz notwendigen Wahrscheinlichkeit Opfer einer mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten, rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung geworden sei. Auf Grund des Vorfalles vom 04.12.2013 habe sich die Beschwerdeführerin am 11.12.2013, 20.12.2013 und am 03.01.2014 in klinisch-psychologischer Behandlung (Krisenintervention) befunden. Eine Krisenintervention sei eine kurzfristige Akutbetreuung, die noch mitten im Einsatzgeschehen bzw. unmittelbar nach dem Ereignis, längstens jedoch binnen drei Tagen zu erfolgen habe. Da die Behandlung jedoch erst sieben Tage nach dem Raubüberfall begonnen worden sei, liege eine Akutbetreuung (Krisenintervention) unmittelbar nach dem Ereignis nicht vor. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Gegen den Bescheid der belangten Behörde wurde mit Schreiben vom 14.07.2014, bei der belangten Behörde eingelangt am 15.07.2014, fristgerecht die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhoben.

Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass es entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde keinen Grund gebe, die beantragte Krisenintervention nicht zu übernehmen bzw. die diesbezüglich entstandenen Kosten abzulehnen. Wenn im Bescheid der belangten Behörde davon die Rede sei, dass eine Krisenintervention nur dann zu entsprechenden Ersatzleistungen führen würde, wenn die Betreuung längstens vier Tage nach dem Tatzeitpunkt erfolge, so werde dies ausdrücklich als unrichtig bestritten. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, dass eine Krisenintervention auf einen Zeitraum von drei Tagen nach dem Tatgeschehen beschränkt sei. Eine derartige eindeutige zeitliche Einschränkung ergebe sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien. Das Bundessozialamt sei auf Anfrage auch nicht in der Lage gewesen, diesen eingeschränkten zeitlichen Rahmen in irgendeiner nachvollziehbaren Form zu begründen oder die konkrete Rechtsgrundlage hierfür zu belegen. Angeblich solle diesbezüglich eine "interne telefonische Empfehlung" vorliegen, wobei in den schriftlich festgelegten Richtlinien eine diesbezügliche zeitliche Einschränkung in keiner Weise vorliege. Aus rein wissenschaftlicher Sicht sei es auch keinesfalls zutreffend, dass eine Krisenintervention nur innerhalb von drei Tagen ab dem Tatzeitpunkt zulässig und auf diesen Zeitraum zu beschränken wäre. Jede objektive Überprüfung durch einen psychologischen Sachverständigen werde bestätigen, dass eine derartige zeitliche Schranke wissenschaftlich in keiner Weise begründbar sei. Dazu komme, dass es zeitlich auch gar nicht möglich wäre, eine Krisenintervention innerhalb von drei Tagen nach dem Tatzeitpunkt zu organisieren und auch tatsächlich durchzuführen. Der Weiße Ring habe im gegenständlichen Fall extrem schnell gehandelt. Die Leiterin der Geschäftsstelle des Weißen Rings habe sich bereits am 06.12.2013 mit den Opfern getroffen und die Krisenintervention auf Grund der schweren Betroffenheit der Opfer mit der behandelnden Psychologin abgestimmt. Bereits am 09.12.2013 hätten die Kriseninterventionen begonnen und hätten diese erfolgreich durchgeführt werden können. Auf Grund notwendiger Terminabsprachen und Kontaktaufnahmen sei es gar nicht möglich, innerhalb von drei Tagen nach dem Tatzeitpunkt eine Krisenintervention durchzuführen. Wäre die Krisenintervention tatsächlich auf drei Tage beschränkt, wäre § 4a VOG totes Recht und käme faktisch nicht zur Anwendung. Ein derartiger Gesetzessinn dürfe dieser Gesetzesbestimmung in keiner Weise unterstellt werden. Es werde daher ersucht, der Beschwerde vollinhaltlich stattzugeben und zu entscheiden, dass der Beschwerdeführerin die Kosten der Krisenintervention vollinhaltlich zu ersetzen seien. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass es entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde keinen Grund gebe, die beantragte Krisenintervention nicht zu übernehmen bzw. die diesbezüglich entstandenen Kosten abzulehnen. Wenn im Bescheid der belangten Behörde davon die Rede sei, dass eine Krisenintervention nur dann zu entsprechenden Ersatzleistungen führen würde, wenn die Betreuung längstens vier Tage nach dem Tatzeitpunkt erfolge, so werde dies ausdrücklich als unrichtig bestritten. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, dass eine Krisenintervention auf einen Zeitraum von drei Tagen nach dem Tatgeschehen beschränkt sei. Eine derartige eindeutige zeitliche Einschränkung ergebe sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien. Das Bundessozialamt sei auf Anfrage auch nicht in der Lage gewesen, diesen eingeschränkten zeitlichen Rahmen in irgendeiner nachvollziehbaren Form zu begründen oder die konkrete Rechtsgrundlage hierfür zu belegen. Angeblich solle diesbezüglich eine "interne telefonische Empfehlung" vorliegen, wobei in den schriftlich festgelegten Richtlinien

eine diesbezügliche zeitliche Einschränkung in keiner Weise vorliege. Aus rein wissenschaftlicher Sicht sei es auch keinesfalls zutreffend, dass eine Krisenintervention nur innerhalb von drei Tagen ab dem Tatzeitpunkt zulässig und auf diesen Zeitraum zu beschränken wäre. Jede objektive Überprüfung durch einen psychologischen Sachverständigen werde bestätigen, dass eine derartige zeitliche Schranke wissenschaftlich in keiner Weise begründbar sei. Dazu komme, dass es zeitlich auch gar nicht möglich wäre, eine Krisenintervention innerhalb von drei Tagen nach dem Tatzeitpunkt zu organisieren und auch tatsächlich durchzuführen. Der Weiße Ring habe im gegenständlichen Fall extrem schnell gehandelt. Die Leiterin der Geschäftsstelle des Weißen Rings habe sich bereits am 06.12.2013 mit den Opfern getroffen und die Krisenintervention auf Grund der schweren Betroffenheit der Opfer mit der behandelnden Psychologin abgestimmt. Bereits am 09.12.2013 hätten die Kriseninterventionen begonnen und hätten diese erfolgreich durchgeführt werden können. Auf Grund notwendiger Terminabsprachen und Kontaktaufnahmen sei es gar nicht möglich, innerhalb von drei Tagen nach dem Tatzeitpunkt eine Krisenintervention durchzuführen. Wäre die Krisenintervention tatsächlich auf drei Tage beschränkt, wäre Paragraph 4 a, VOG totes Recht und käme faktisch nicht zur Anwendung. Ein derartiger Gesetzessinn dürfe dieser Gesetzesbestimmung in keiner Weise unterstellt werden. Es werde daher ersucht, der Beschwerde vollinhaltlich stattzugeben und zu entscheiden, dass der Beschwerdeführerin die Kosten der Krisenintervention vollinhaltlich zu ersetzen seien.

Mit Schriftsatz vom 04.10.2014 wurden seitens des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin folgende Beweismittel vorgelegt:

Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen vom 18.08.2014

Stellungnahme eines Psychotherapeuten, Abteilung Sozialpsychiatrie der Medizinischen Universität Wien, Referent Opferschutz vom 31.07.2014

Stellungnahme des Vizepräsidenten des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie vom 01.08.2014

Dazu wurde ausgeführt, dass den fachlichen Stellungnahmen zu entnehmen sei, dass das in den angefochtenen Bescheiden herangezogene zeitliche Kriterium, wonach eine Krisenintervention nur innerhalb von drei Tagen ab dem Tatzeitpunkt zulässig wäre, einer fachlichen Überprüfung in keiner Weise standhalte.

In der Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen vom 18.08.2014 wird betreffend den Zeitraum und den Beginn der Krisenintervention ausgeführt, dass die Bestimmungen des VOG betreffend Krisenintervention keinerlei Beschränkungen für den Beginn oder die Zulässigkeit der Krisenintervention vorsehen würden. Ein Vorfall wie der gegenständliche Raubüberfall könne eine akute Belastungsreaktion auslösen, welche laut ICD 10, F.43.0 wie folgt definiert werde: "Eine vorübergehende Störung, die sich bei einem psychisch nicht manifest gestörten Menschen als Reaktion auf eine außergewöhnliche physische oder psychische Belastung entwickelt, und die im Allgemeinen innerhalb von Stunden oder Tagen abklingt. Die individuelle Vulnerabilität und die zur Verfügung stehenden Bewältigungsmechanismen (Coping-Strategien) spielen bei Auftreten und Schweregrad der akuten Belastungsreaktionen eine Rolle." Ein rascher Beginn einer Krisenintervention sei dringend zu empfehlen. Wesentlich sei aber, dass das sogenannte "Freie Intervall" vorliegen könne, durch das in den ersten Tagen gar keine Beschwerden auftreten, die sich danach umso heftiger einstellen könnten. Nach einigen Tagen bis vier Wochen könne gem. ICD 10, F43.1 eine Posttraumatische Belastungsstörung auftreten. Der Beginn einer Krisenintervention müsse möglichst rasch eingeleitet werden, die Dauer der klinisch-psychologischen Krisenintervention erstrecke sich von einigen Stunden bis zu mehreren Monaten nach dem Ereignis (bis zu drei Monaten). Vor allem um frühzeitig den Beginn einer entstehenden Posttraumatischen Belastungsstörung zu erkennen und Interventionen dahingehend zu planen, könne eine klinisch-psychologische Krisenintervention auch Wochen nach dem Ereignis erforderlich sein. Gerade Opfer von Verbrechen, die häufig ein verstärktes Rückzugs- und Vermeidungsverhalten zeigen würden, seien oft erst zeitlich verzögert zur Annahme von Unterstützung in Form einer Krisenintervention bereit. Im Hinblick darauf, dass die Prävalenz einer Posttraumatischen Belastungsstörung nach erlebten Verbrechen am höchsten von allen sei (ca. 50% nach Vergewaltigung, 25% nach anderen Gewaltverbrechen), sollte Krisenintervention - unabhängig vom Zeitpunkt - für die Betroffenen ein selbstverständliches und kostenloses Angebot sein, um Langzeitfolgen möglichst frühzeitig zu verhindern und die Betroffenen bei Bedarf auch zu einer weiterführenden traumapsychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung zu vermitteln.

In der Stellungnahme des Vizepräsidenten des österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie vom 01.08.2014 zitierte dieser aus dem Standardlehrbuch für Krisenintervention "Spannungsfelder der Krisenintervention: ein

Handbuch für die psychosoziale Praxis" von Claudius Stein, wonach betreffend die zeitliche Begrenzung von Interventionen ein Rahmen von zwei bis drei Monaten angeführt werde. Zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Krisenintervention sei auch die Situation des Opfers zur Beurteilung heranzuziehen. Bei der Zielsetzung "Überleben und Bewältigen", zu der spezielle ausgebildete Sanitäter des Roten Kreuz herangezogen würden, gehe es um die Bewältigung der Stunden nach dem Ereignis. Bei der Krisenintervention mit dem Ziel, die langfristige psychische Bewältigung ohne schwere negative Folgeschäden sicher zu stellen, werde durch PsychotherapeutInnen einige Tage nach dem Ereignis begonnen, die erste Schockphase sollte bereits stabilisiert sein (was individuell sehr unterschiedliche Zeiträume beanspruchen könne), um Belastungen, die auch durch die therapeutischen Interventionen entstehen könnten, verkraften zu können und keine Retraumatisierung zu erleiden. Ein Zeitraum von drei Tagen unbeschaut der Belastungssituation des traumatisierten Menschen als Regel heranzuziehen, entspreche nicht dem Stand der Psychotherapiewissenschaft. Der Zeitraum für einen fachlich korrekten Beginn der Krisenintervention sei nach der Belastungsreaktion, der Vorgeschichte, der allgemeinen (auch physischen) Belastbarkeit des Opfers und den Folgewirkungen und Symptomen, die durch das Trauma entstanden seien zu orientieren und könne zwischen wenigen Stunden und mehreren Tagen bis zu zwei bis drei Wochen liegen.

In der Stellungnahme des Psychotherapeuten und Referenten für Opferschutz an der sozialpsychiatrischen Abteilung der Medizinischen Universität Wien vom 31.07.2014 wird im Wesentlichen festgehalten, dass die individuelle Erlebnisverarbeitung und Reaktion einem weiten Spektrum an Möglichkeiten folge, die u.a. durch das Ereignis, die persönliche Vorgeschichte und kulturelle und genetische Faktoren bedingt würden. Eine Reaktion, die eine Intervention erforderte, könne daher verzögert auftreten und unterschiedlich lang andauern. Akute Krisen und somit ein Interventionsbedarf seien nach derzeitigem Kenntnisstand in der Regel auf eine Dauer "von wenigen Stunden bis einigen Wochen" zeitlich begrenzt, allerdings keineswegs auf Tage. Die Dauer einer Intervention hänge ebenfalls von individuellen Faktoren ab. Eine Verzögerung im Aufsuchen von Hilfe, einschließlich Krisenintervention, könne oft durch typische belastungsabhängige Faktoren wie Schamgefühle verzögert werden. Die angeführten grundlegenden und durch Forschung hinreichend abgesicherten Fakten würden deutlich machen, dass eine zeitliche Begrenzung der Einleitung oder Durchführung einer Krisenintervention auf wenige Tage jeder Basis entbehre und erhebliche Risiken und Belastungen für die zu unterstützenden Opfer impliziere.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes wurde am 16.10.2014 bei der Landesstelle Wien der belangten Behörde telefonisch nachgefragt, woher die im dortigen Bescheid angegebene Vorgabe, der Beginn einer Krisenintervention habe spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Verbrechen zu erfolgen, stamme. Die zuständige Referentin der Landesstelle Wien teilte daraufhin mit, die entsprechenden Erhebungen seien von der Landesstelle Oberösterreich der belangten Behörde durchgeführt worden, wo der Akt zuvor geführt worden sei. Auf Grund des Wohnsitzes der Beschwerdeführerin in Niederösterreich sei der Verwaltungsakt von der Landesstelle Oberösterreich an die Landesstelle Wien bzw. Niederösterreich übergeben worden.

Daraufhin wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichts am selben Tag bei der Landesstelle Oberösterreich nach dem Hintergrund der genannten Vorgabe von drei Tagen gefragt. Dort wurde mitgeteilt, dass mangels einer gesetzlichen Regelung zum Zeitrahmen bzw. Beginn der Krisenintervention telefonische Ermittlungen beim Oberösterreichischen Landesverband für Psychotherapie bzw. bei einem weiteren Psychotherapeuten und Psychologen geführt worden seien. Vom Vorstandsmitglied des Oberösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie sei mitgeteilt worden, dass eine Krisenintervention naturgemäß während bzw. unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis statfinde, die Unmittelbarkeit für einen Beginn der Krisenintervention sei nur bis drei Tage nach dem Ereignis gegeben. Ob es sich dabei nur um eine Vorgabe des Oberösterreichischen Landesverbandes handle oder um eine grundsätzliche Vorgabe zur Krisenintervention, habe von der belangten Behörde nicht erhoben werden können. Diese Angaben seien jedoch auch von einem zweiten, von der Behörde befragten Psychotherapeuten und Psychologen telefonisch bestätigt worden.

Das Bundesverwaltungsgericht nahm daraufhin am 03.11.2014 telefonisch mit dem von der belangten Behörde namentlich genannten Vorstandsmitglied des Oberösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie (OOELVP), Kontakt auf. Auf Nachfrage, worauf sich die von ihm der belangten Behörde mitgeteilte dreitägige Frist für den Beginn der Krisenintervention stütze, wurde von diesem mitgeteilt, das Gewaltschutzzentrum sei an den OOELVP herangetreten und habe angefragt, ob der OOELVP Therapeuten (die gleichzeitig auch Klinische und Gesundheitspsychologen seien) nominieren könne, die bei Bedarf Verbrechensoffer im Rahmen einer

Krisenintervention betreuen würden. Dabei sei seitens des Gewaltschutzzentrums erbeten worden, es sollten sich nur jene PsychologInnen melden, die in der Lage wären, einen Betreuungsplatz innerhalb von drei Tagen zu garantieren. Die erwähnte Frist für den Beginn der Krisenintervention innerhalb von drei Tagen habe daher rein organisatorische Gründe. Es gebe keinerlei wissenschaftliche Gründe für die Beschränkung des Beginns einer Krisenintervention binnen drei Tagen nach dem schädigenden Ereignis, sondern sei diese Vorgabe seitens des Gewaltschutzzentrums getroffen worden, um eine rasche Versorgung im Notfall gewährleisten zu können.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.11.2014, der belangten Behörde entsprechend der im Akt aufliegenden Übernahmebestätigung am 19.11.2014 zugestellt, wurden die belangte Behörde und der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin über das Ergebnis der Beweisaufnahme informiert und ihnen in Wahrung des Parteiengehörs die Gelegenheit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme beim Bundesverwaltungsgericht abzugeben.

In seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 29.12.2014 führte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aus, auf Grund der Beweisergebnisse fest stehe, dass es für die Beschränkung des Beginns der Krisenintervention keinerlei wissenschaftliche Gründe gebe. Dazu werde nochmals vollinhaltlich auf die mit Eingabe vom 04.10.2014 fachliche Stellungnahme, deren Inhalt vom Vorstandsmitglied des Oberösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie vollinhaltlich bestätigt werde, verwiesen. Lediglich der Vollständigkeit halber werde darauf hingewiesen, dass Wünsche bzw. Vorgaben des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich in diesem Zusammenhang rechtlich völlig irrelevant und nicht geeignet seien, das Recht von Verbrechensoptionen auf Krisenintervention nach dem VOG in irgendeiner Weise einzuschränken. Es werde daher um positive Erledigung der gegenständlichen Beschwerde ersucht.

Die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin ist österreichische Staatsbürgerin.

Am 04.12.2013 wurde auf das Juweliergeschäft, in dem die Beschwerdeführerin beschäftigt war, ein bewaffneter Raubüberfall durch unbekannte Täter verübt. Die Beschwerdeführerin wurde dabei mit vorgehaltener Waffe gezwungen, sich auf den Boden zu legen. Ihr wurden die Hände mit Handschellen an ein Tischbein gefesselt und mit einem Reizgasspray ins Gesicht gesprüht.

Die Beschwerdeführerin nahm auf Grund der schweren Betroffenheit durch den Raubüberfall, die sich in einer akuten Belastungsreaktion und damit einer Gesundheitsschädigung äußerte, eine Krisenintervention in Anspruch, die von einer Klinischen- und Gesundheitspsychologin in drei Sitzungen, beginnend mit 11.12.2013 erfolgreich durchgeführt wurde.

Die Beschwerdeführerin stellte am 15.01.2013 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den gegenständlichen Antrag auf Kostenübernahme der in Anspruch genommenen Krisenintervention.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung zur Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführerin gründet sich auf die Angaben zur Beschwerdeführerin im Anlass-Bericht der XXXX vom 05.12.2013. Die Feststellung zur Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführerin gründet sich auf die Angaben zur Beschwerdeführerin im Anlass-Bericht der römisch 40 vom 05.12.2013.

Die Feststellungen im Zusammenhang mit dem am 04.12.2013 auf das Juweliergeschäft, in welchem die Beschwerdeführerin beschäftigt und als Opfer betroffen war, verübten Raubüberfall gründen sich ebenfalls auf den polizeilichen Anlass-Bericht vom 05.12.2013. Im Übrigen blieb die Tatsache des stattgefundenen Raubüberfalles von den Verfahrensparteien unbestritten.

Die Feststellungen hinsichtlich der Gesundheitsschädigung, einer akuten Belastungsreaktion, und der deshalb in Anspruch genommenen Krisenintervention beruhen auf dem vorgelegten Indikationsschreiben der behandelnden Klinischen- und Gesundheitspsychologin vom 20.12.2013 sowie den Honorarnoten vom 28.12.2013 und vom 05.01.2014. Auch der Umstand der gesundheitlichen Folgen des Raubüberfalles und der in Anspruch genommenen Krisenintervention ist unstrittig.

Das Datum der Einbringung des gegenständlichen Antrages auf Kostenübernahme der in Anspruch genommenen

Krisenintervention basiert auf dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 9d Abs.1 VOG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 9 d, Absatz eins, VOG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

Die im Fall der Beschwerdeführerin maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

"Raub

§ 142. (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Paragraph 142, (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib

oder Leben (Paragraph 89,) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (Paragraph 143,) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Schwerer Raub

§ 143. Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (§ 84 Abs. 1). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen. "Paragraph 143, Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (Paragraph 12,) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (Paragraph 84, Absatz eins,). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (Paragraph 85,) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen."

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes (VOG) lauten:

"Kreis der Anspruchsberechtigten

§ 1. (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie Paragraph eins, (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

1. durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Z 1 nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder 2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Ziffer eins, nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder

3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen, 3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Ziffer eins, eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 20 aus 1949,, bestehen,

und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Z 1 erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Abs. 6 Z 1) begangen wurde. und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Ziffer eins, erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Absatz 6, Ziffer eins,) begangen wurde.

(2) Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn

1. die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand gehandelt hat,
2. die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist oder
3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

...

Hilfeleistungen

§ 2. Als Hilfeleistungen sind vorgesehen: Paragraph 2, Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. ...

2. ...

2a. Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen;

...

Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen

§ 4a. Die Kosten einer Krisenintervention (klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung) in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach § 1. Abs. 1 zu tragen haben, sind pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach § 4 Abs. 5 des örtlich-zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen." Paragraph 4 a, Die Kosten einer Krisenintervention (klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung) in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach Paragraph eins, Absatz eins, zu tragen haben, sind pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach Paragraph 4, Absatz 5, des örtlich-zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen."

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend § 2 Z 2a und § 4a VOG (Nummer 2137 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrats, XXIV. Gesetzgebungsperiode, Seite 2) wird Folgendes ausgeführt: In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend Paragraph 2, Ziffer 2 a und Paragraph 4 a, VOG (Nummer 2137 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrats, römisch 24. Gesetzgebungsperiode, Seite 2) wird Folgendes ausgeführt:

"Maßnahmen der Krisenintervention (klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung) durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit einem Verbrechen von diversen Anbietern gesetzt werden, helfen den psychischen Zustand von Opfern und Hinterbliebenen zu stabilisieren und bewirken mitunter, dass psychotherapeutische Krankenbehandlungen dann nicht mehr erforderlich sind. Sofern solche Kosten, für die der Krankenversicherungsträger in der Regel keine Zuzahlung leistet, dem Opfer oder Hinterbliebenen in Rechnung gestellt werden, soll künftig eine Kostenübernahme nach dem VOG bis zu zehn Sitzungen bzw. Betreuungsstunden erfolgen können. Die Höhe der Kostenübernahme soll mit der vierfachen Höhe des Kostenzuschusses für psychotherapeutische Krankenbehandlungen durch den jeweils örtlich zuständigen Träger der Krankenversicherung gedeckelt sein und orientiert sich daher an der Regelung des § 4 Abs. 5 VOG. Dieser Kostenzuschuss beträgt derzeit pro Sitzung 21,80 €, sodass Kosten einer Kriseninterventionssitzung bis zu einem Höchstbetrag von 87,20 € übernommen werden könnten." "Maßnahmen der Krisenintervention (klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung) durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit einem Verbrechen von diversen Anbietern gesetzt werden, helfen den psychischen Zustand von Opfern und Hinterbliebenen zu stabilisieren und bewirken mitunter, dass psychotherapeutische Krankenbehandlungen dann nicht mehr erforderlich sind. Sofern solche Kosten, für die der Krankenversicherungsträger in der Regel keine Zuzahlung leistet, dem Opfer oder Hinterbliebenen in Rechnung gestellt werden, soll künftig eine Kostenübernahme nach dem VOG bis zu zehn Sitzungen bzw. Betreuungsstunden erfolgen können. Die Höhe der Kostenübernahme soll mit der vierfachen Höhe des Kostenzuschusses für psychotherapeutische Krankenbehandlungen durch den jeweils örtlich zuständigen Träger der

Krankenversicherung gedeckelt sein und orientiert sich daher an der Regelung des Paragraph 4, Absatz 5, VOG. Dieser Kostenzuschuss beträgt derzeit pro Sitzung 21,80 €, sodass Kosten einer Kriseninterventionssitzung bis zu einem Höchstbetrag von 87,20 € übernommen werden könnten."

Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerdeführerin, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, im Rahmen eines schweren Raubüberfalles am 04.12.2013 mit vorgehaltener Waffe gezwungen, sich auf den Boden zu legen. Ihr wurden die Hände mit Handschellen am Tischbein gefesselt und mit einem Reizgasspray ins Gesicht gesprüht. Durch die Tat erlitt die Beschwerdeführerin eine akute Belastungsreaktion, die eine Krisenintervention bei einer Klinischen- und Gesundheitspsychologin erforderlich machte. Die Indikation zur Behandlung mittels Krisenintervention auf Grund des dafür kausalen Raubüberfalls vom 04.12.2013 wurde mit Schreiben der behandelnden Psychologin vom 20.12.2013 bestätigt.

Es kann somit mit der nach dem Verbrechenopfergesetz erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (§§ 142 bzw. 143 StGB) eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten hat und ihr dadurch Heilungskosten erwachsen sind; bei Raub handelt es sich um ein Vorsatzdelikt, das mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist und bei der Beschwerdeführerin trat nach dem bewaffneten Raubüberfall eine akute Belastungsreaktion auf. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 VOG sind - wie dies auch die belangte Behörde zutreffend ausführte - erfüllt. Es kann somit mit der nach dem Verbrechenopfergesetz erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Paragraphen 142, bzw. 143 StGB) eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten hat und ihr dadurch Heilungskosten erwachsen sind; bei Raub handelt es sich um ein Vorsatzdelikt, das mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist und bei der Beschwerdeführerin trat nach dem bewaffneten Raubüberfall eine akute Belastungsreaktion auf. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Paragraph eins, Absatz eins, VOG sind - wie dies auch die belangte Behörde zutreffend ausführte - erfüllt.

Gemäß § 4a VOG sind die Kosten einer klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Krisenintervention in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach § 1. Abs. 1 zu tragen haben, pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach § 4 Abs. 5 des örtlich zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen. Gemäß Paragraph 4 a, VOG sind die Kosten einer klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Krisenintervention in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach Paragraph eins, Absatz eins, zu tragen haben, pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach Paragraph 4, Absatz 5, des örtlich zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen.

Die belangte Behörde hat den Antrag der Beschwerdeführerin auf Kostenübernahme der Krisenintervention mit der Begründung abgewiesen, dass die Krisenintervention eine kurzfristige Akutbetreuung sei, die noch mitten im Einsatzgeschehen bzw. unmittelbar nach dem Ereignis, längstens jedoch binnen drei Tagen zu erfolgen habe. Worauf diese Annahme der belangten Behörde fußt, ist der Bescheidbegründung allerdings nicht zu entnehmen.

Wie die Ermittlungen des Bundesverwaltungsgerichts ergeben haben, stützt sich die belangte Behörde dabei auf ein Gespräch mit einem Vorstandsmitglied des Oberösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie, welcher dem Bundesverwaltungsgericht auf telefonische Anfrage allerdings mitteilte, dass der von der belangten Behörde herangezogene Zeitraum auf einer internen organisatorischen Vereinbarung mit dem Gewaltschutzzentrum Oberösterreich entstanden sei, mit dem Hintergrund, dass die dreitägige Frist für den Beginn der Krisenintervention dafür sorgen solle, dass sich nur jene PsychologInnen für eine Krisenintervention bereit erklären, die einen Betreuungsplatz innerhalb von drei Tagen garantieren könnten. Damit solle eine rasche Versorgung im Notfall gewährleistet werden. Einen wissenschaftlich oder therapeutisch begründeten Hintergrund für eine dreitägige Beschränkung des Beginns der Krisenintervention gebe es nach Auskunft des Oberösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie nicht.

Dass die von der belangten Behörde herangezogene Vorgabe einer fachlichen bzw. wissenschaftlichen Grundlage

entbeht, wird auch mit den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Stellungnahmen von psychotherapeutischen und psychologischen Experten, in welchen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes schlüssig und nachvollziehbar die Zielsetzung und der zeitliche Rahmen von Kriseninterventionen erläutert werden, untermauert. Demnach sei der rasche Beginn einer Krisenintervention zwar notwendig und empfehlenswert, eine Beschränkung des Beginnes der Krisenintervention auf drei Tage nach dem Ereignis spreche jedoch gegen sämtliche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Krisenintervention. Sowohl der Vizepräsident des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie als auch der Psychotherapeut und Referent für Opferschutz an der sozialpsychiatrischen Abteilung der Medizinischen Universität Wien gaben in ihren Stellungnahmen einen Zeitraum zwischen wenigen Stunden bis zu einigen Wochen als Beginn für eine Krisenintervention an. Seitens des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen wurde ebenfalls ausgeführt, dass eine klinisch-psychologische Krisenintervention auch Wochen nach dem Ereignis erforderlich sein könne, vor allem um frühzeitig den Beginn einer entstehenden Posttraumatischen Belastungsstörung erkennen und Interventionen dahingehend planen zu können. Die Dauer könne sich von einigen Stunden bis zu mehreren Monaten nach dem Ereignis (bis zu drei Monaten) erstrecken. Ausschlaggebend seien laut aller drei Experten unterschiedliche, vor allem individuelle Faktoren. Der Zeitpunkt des Beginns orientiere sich an der Belastungsreaktion, der Vorgeschichte, der allgemeinen (auch physischen) Belastbarkeit des Opfers und den Folgewirkungen und Symptomen, die durch das Trauma entstanden seien. Eine Reaktion, die eine Intervention erfordere, könne verzögert auftreten und unterschiedlich lang andauern. In der Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen wurde dazu ausgeführt, dass gerade Opfer von Verbrechen, die häufig ein verstärktes Rückzugs- und Vermeidungsverhalten zeigen würden, oft erst zeitlich verzögert zur Annahme von Unterstützung in Form von Krisenintervention bereit wären. Es könne ein sogenanntes "freies Intervall" vorliegen, durch das in den ersten Tagen gar keine Beschwerden auftreten, die sich danach jedoch umso heftiger einstellen könnten. Ähnlich wird auch in der Stellungnahme des Psychotherapeuten und Referenten für Opferschutz an der sozialpsychiatrischen Abteilung der Medizinischen Universität Wien erläutert, dass eine Verzögerung im Aufsuchen von Hilfe, einschließlich Krisenintervention, oft durch typische belastungsabhängige Faktoren wie Schamgefühle verzögert werden könne. Die angeführten grundlegenden und durch Forschung hinreichend abgesicherten Fakten würden deutlich machen, dass eine zeitliche Begrenzung der Einleitung oder Durchführung einer Krisenintervention auf wenige Tage jeder Basis entbehre und erhebliche Risiken und Belastungen für die zu unterstützenden Opfer impliziere.

Die Annahme der belangten Behörde, eine Krisenintervention müsse innerhalb von drei Tagen nach dem schädigenden Ereignis in Anspruch genommen werden, um nach dem VOG einen Anspruch auf Kostenübernahme derselben zu begründen, findet insbesondere aber auch im VOG keine rechtliche Grundlage:

Weder das VOG in seinem § 4a noch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage sehen eine genau definierte zeitliche Beschränkung für den Beginn einer Krisenintervention vor. In den oben wiedergegebenen Erläuterungen ist lediglich von einem "engen zeitlichen Zusammenhang" mit dem Verbrechen die Rede, ohne eine Beschränkung nach Tagen oder Wochen zu determinieren. Der Gesetzgeber hat sich offenbar dafür entschieden, hier lediglich einen "engen zeitlichen Zusammenhang" zu fordern und einen ungefähren Rahmen vorzugeben, ohne den Zeitraum konkret zu bestimmen bzw. auf eine konkrete Anzahl an Tagen einzuschränken. Weder das VOG in seinem Paragraph 4 a, noch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage sehen eine genau definierte zeitliche Beschränkung für den Beginn einer Krisenintervention vor. In den oben wiedergegebenen Erläuterungen ist lediglich von einem "engen zeitlichen Zusammenhang" mit dem Verbrechen die Rede, ohne eine Beschränkung nach Tagen oder Wochen zu determinieren. Der Gesetzgeber hat sich offenbar dafür entschieden, hier lediglich einen "engen zeitlichen Zusammenhang" zu fordern und einen ungefähren Rahmen vorzugeben, ohne den Zeitraum konkret zu bestimmen bzw. auf eine konkrete Anzahl an Tagen einzuschränken.

Die von der belangten Behörde herangezogene Vorgabe, wonach der Beginn einer Krisenintervention spätestens drei Tage nach dem schädigenden Ereignis zu erfolgen habe, hat sich daher als rein organisatorische Regelung herausgestellt, welche das Gewaltschutzzentrum Oberösterreich als Mittel zur Gewährleistung einer raschen Versorgung im Notfall einsetze, ohne einen inhaltlichen und wissenschaftlich begründeten Hintergrund und ist somit nicht als objektives Kriterium geeignet, die gesetzliche Regelung der Krisenintervention nach dem VOG zu beschränken.

Zudem zeigt der Umstand, dass § 4a letzter Satz VOG normiert, dass eine Kostenübernahme "höchstens für zehn Sitzungen" gebührt, was auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend § 4a VOG Niederschlag findet, dass der Gesetzgeber den in den Erläuterungen erwähnten "engen zeitlichen Zusammenhang" mit einem Verbrechen

nicht nur auf eine Akutbetreuung, die noch mitten im Einsatz bzw. unmittelbar nach dem Ereignis, längstens jedoch binnen drei Tagen, zu erfolgen habe - wie im angefochtenen Bescheid ausgeführt wird - reduzieren wollte. Zudem zeigt der Umstand, dass Paragraph 4 a, letzter Satz VOG normiert, dass eine Kostenübernahme "höchstens für zehn Sitzungen" gebührt, was auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend Paragraph 4 a, VOG Niederschlag findet, dass der Gesetzgeber den in den Erläuterungen erwähnten "engen zeitlichen Zusammenhang" mit einem Verbrechen nicht nur auf eine Akutbetreuung, die noch mitten im Einsatz bzw. unmittelbar nach dem Ereignis, längstens jedoch binnen drei Tagen, zu erfolgen habe - wie im angefochtenen Bescheid ausgeführt wird - reduzieren wollte.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass dem Anlass-Bericht der Landespolizeidirektion vom 05.12.2013 entnommen werden kann, dass von den Opfern bereits am 06.12.2013 psychologische Hilfe in Anspruch genommen wurde. Diesbezüglich wird in der Beschwerde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Leiterin der Geschäftsstelle des Weißen Ringes bereits am 06.12.2013 mit den Opfern getroffen und die Termine für die Krisenintervention je nach Betroffenheit der Opfer mit der Klinischen- und Gesundheitspsychologin abgestimmt hat, wobei der erste Termin für 09.12.2013 vereinbart wurde. Auch vor diesem Hintergrund kann der Beschwerdeführerin daher nicht vorgeworfen werden, die Krisenintervention nicht in einem "engen zeitlichen Zusammenhang zum Verbrechen" in Anspruch genommen zu haben, wenn doch die Terminvereinbarung für die erste Sitzung bereits am 06.12.2013 und somit bereits zwei Tage nach dem Raubüberfall erfolgte.

Die belangte Behörde ist den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Stellungnahmen sowie den Ermittlungen des Bundesverwaltungsgerichtes im Rahmen des Parteiengehörs nicht entgegen getreten.

Die Beschwerdeführerin nahm auf Grund des schädigenden Ereignisses vom 04.12.2013 drei Stunden Krisenintervention am 11.12.2013, 20.12.2013 und 03.01.2014 in Anspruch, wobei die Kosten pro Stunde 87,00 Euro betrugen.

Die Voraussetzungen des § 4a sind im gegenständlichen Fall somit auch erfüllt, da die Krisenintervention auf Grund einer Handlung nach § 1 Abs. 1 von einer Klinischen- und Gesundheitspsychologin im Rahmen von drei Sitzungen durchgeführt wurde, die den Höchstbetrag von 87,20 Euro pro Stunde nicht überstiegen. Die Voraussetzungen des Paragraph 4 a, sind im gegenständlichen Fall somit auch erfüllt, da die Krisenintervention auf Grund einer Handlung nach Paragraph eins, Absatz eins, von einer Klinischen- und Gesundheitspsychologin im Rahmen von drei Sitzungen durchgeführt wurde, die den Höchstbetrag von 87,20 Euro pro Stunde nicht überstiegen.

Für das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 8 VOG bestehen zum Entscheidungszeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte und wurden auch seitens der belangten Behörde solche im Verfahren nicht vorgebracht. Für das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des Paragraph 8, VOG bestehen zum Entscheidungszeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte und wurden auch seitens der belangten Behörde solche im Verfahren nicht vorgebracht.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

In weiterer Folge wird die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Kosten der in Anspruch genommenen Krisenintervention in Höhe von € 261,-- zu ersetzen haben.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige (VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221).

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweismündigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist vor dem Hintergrund der vorliegenden schlüssigen und widerspruchsfreien und nicht bestrittenen Stellungnahmen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geklärt bzw. wurde ohnehin nicht bestritten, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG nicht entgegen. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist vor dem Hintergrund der vorliegenden schlüssigen und widerspruchsfreien und nicht bestrittenen Stellungnahmen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geklärt bzw. wurde ohnehin nicht bestritten, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Artikel 6, EMRK bzw. Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG nicht entgegen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Rechtsfrage, in welchem Zeitrahmen eine klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung in Notfällen zu erfolgen hat, um als Krisenintervention iSd §§ 2a und 4a VOG angesehen werden zu können, fehlt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Rechtsfrage, in welchem Zeitrahmen eine klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung in Notfällen zu erfolgen hat, um als Krisenintervention iSd Paragraphen 2 a und 4 a VOG angesehen werden zu können, fehlt.

Schlagworte

Frist, Kostenersatz, Krisenintervention, Revision zulässig,
VerbrechensopferG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W135.2010203.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at